# Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Dittlofrod / Körnbach 1962 e.V.“ und wurde am 15.01.1962 gegründet und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in 36132 Eiterfeld, Ortsteil Dittlofrod.
3. Die Vereinsfarben sind „Rot - Schwarz".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der sportlichen Ertüchtigung der Mitglieder durch die Veranstaltung sportlicher Wettspiele und Wettkämpfe sowie der Pflege von Sportsgeist.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten für alle Altersgruppen. Grundsätzlich ist jede sport- und kulturrelevante Betätigung zu fördern, für die ein Bedürfnis vor Ort besteht. Ein Bedürfnis ist dann anzuerkennen, wenn Zahl und Leistungsfähigkeit der Mitglieder, die diese Sportart betreiben wollen, die Gründung oder den Erhalt einer Abteilung rechtfertigen.
4. Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, im Rahmen des Vereinslebens den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und rassischer Neutralität zu wahren.

# Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) erfolgen.
4. Vorstandsmitglieder und Funktionsträger können für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereines für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Die Höhe wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.
5. Fahrtkosten können maximal bis zur Höhe der in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Sätze erstattet werden.

# MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

1. Der Verein ist Mitglied im
Landessportbund Hessen e.V.
Hessischen Fußballverband e.V.
2. Deren Satzungen und Beschlüsse werden als verbindlich anerkannt.

# Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person - ohne Rücksicht auf Nationalität, Beruf und Religion - werden, die vorbehaltlos bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, sowie dessen Satzung anzuerkennen.
2. Der Verein führt als Mitglieder:
> ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
> Kinder und Jugendliche (bis –inkl. 17 Jahre)
> Ehrenmitglieder
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die dem Verein 25 Jahre angehören oder sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Bei der Ernennung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
4. Der Antrag auf Aufnahme im Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
5. Umfassend stimm- und wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Mitglieder über 16 Jahre sind bei Mitgliederversammlungen teilnahme- und stimmberechtigt. Mitglieder unter 18 Jahren sind jedoch nicht stimmberechtigt bei Vorstandswahlen und satzungsändernden Abstimmungen.

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind grundsätzlich für alle Ämter innerhalb des Vereins wählbar.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied dessen Satzung und Ordnung an. Es verpflichtet sich, diese sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

# Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Beiträge sind jährlich wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein. Die Höhe der Beiträge wird in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit festgelegt.
4. Umlagen sind weitere, nichtperiodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Form von Geldzahlungen oder von Arbeitsleistungen zu entrichten sind. Eine Umlage darf das Dreifache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
5. Der Vorstand kann Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise befreien.

# Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände bzw Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere
> ein grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen
 oder gegen Beschlüsse des Vereins
> die schwere Schädigung des Vereins sowie des Ansehens des Vereins.
> keine Beitragszahlung bzw. Entrichtung von Umlagen trotz zweimaliger Mahnung.
5. Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf Gehör.

# Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine Emailadresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden auf einem passwortgeschützten PC gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Vorstandsmitglieder sowie Abteilungsleiter des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand widerrufen werden. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Aktive Sportler (z. B. Fußball) benötigen für die Ausübung ihres Sports einen Spielerpass sowie eine Spielberechtigung des übergeordneten Verbandes (z. B. hessischer Fußballverband). Hierzu übermittelt der Verein Name und Geburtsdatum der Sportler an diese Verbände sowie neben Namen und Geburtsdaten auch Adresse und Kontaktdaten von Übungsleitern und Funktionären. Als Mitglied der einzelnen Sportverbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Landessportbund Hessen im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, Email); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie sozialen Medien regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich die betroffenen Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere persönliche Jubiläen und Geburtstage der Mitglieder in öffentlichen Medien und in seiner Vereinszeitung bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlich werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

# Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung (§ 11)
Der Vorstand (§ 12)

# Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail oder durch die örtliche Presse (Fuldaer Zeitung / Gemeindeblättchen Eiterfeld) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Tagesordnung soll grundsätzlich folgende Punkte enthalten:
a) Bericht des Vorstandes
b) Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
e) Wahl von zwei Kassenprüfern
f) Anträge
g) Verschiedenes
5. Die Versammlung wird von einer Person des in § 13, Ziffer a) beschriebenen Vorstands geleitet. Über die Versammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres können Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung stellen. Diese Anträge müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand eingereicht werden.
7. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss/die Wahl als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Sie ist spätestens 6 Wochen nach Eingang eines Antrages einzuberufen. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen und Befugnisse wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

# Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 > Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 > Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 > Die Finanzplanung, Buchführung und Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichts
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die in Nr. 13 genannte Vereinsführung. Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse enthalten.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Die Wahl des Vorstands erfolgt als Gremium gemeinschaftlich im Rahmen der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mittel des Vereins nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

# Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus mindestens 6, höchstens 12 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern und gliedert sich wie folgt in 3 Segmenten auf:
> Vorstand Verwaltung, Finanzen & Steuern, stellt zugleich den Vorstandssprecher
> Vorstand Sport, Kultur & Marketing
> Vorstand Facility Management & Infrastruktur
2. Jedes Segment besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben im Innenverhältnis. Alle weiteren Funktionsträger werden durch den geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.
4. Bei Unterschreiten der Mindestzahl kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Verbleiben nicht mindestens sechs ursprünglich gewählte Mitglieder im Amt, sind Neuwahlen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

# Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit .von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eiterfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# Gültigkeit diese Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2020 im DGH in Dittlofrod vorgestellt, beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.
2. Die bisherige Satzung, tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.